

Elektronische Kommunikationshilfsmittel

Das Recht auf Kommunikation



von Simone Maisch, Leitung Verträge beim Reha-Service-Ring RSR

Kommunikation ist ein existenzielles Bedürfnis. Viele Menschen können aufgrund ihrer Behinderung aber nicht kommunizieren. Es gibt jedoch technische Hilfen, die den Zugang zu diesem Grundbedürfnis ebnen. Der Artikel beschreibt den Stellenwert der elektronischen Kommunikationshilfen und warum Versorgungsverträge mit den Krankenkassen wichtig sind.

Das Thema „Unterstützte Kommunikation“ (nachfolgend UK), Produktgruppe 16 im Hilfsmittelverzeichnis, gewinnt durch den technischen Fortschritt immer mehr an Bedeutung. Aus diesem Grund hat der RSR beschlossen, Verträge mit Krankenkassen in diesem Bereich zu schließen.

Im RSR sind ca. 350 Leistungserbringer organisiert, die in den Bereichen Reha, Medizintechnik, Homecare, Orthopädie und Orthopädie-Schuhtechnik, Sanitäts-hausbedarf und UK versorgen. Die UK ist beim RSR zum großen Thema geworden, als sich 2012 die marktführenden Betriebe im Bereich der UK im RSR organisiert haben. Dadurch kann der RSR eine bundesweite Versorgung garantieren.

Kommunikation gilt als menschliches Grundrecht. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Mensch das Bedürfnis nach Kommunikation und Kontakten pflegt. Aber nicht jede Person hat die Möglichkeit, verbal zu kommunizieren. Hierzu gehören z. B. Menschen

- mit erworbenen Sprachstörungen,
- mit progredienten Erkrankungen,
- mit Früherschädigungen,
- mit motorischen Beeinträchtigungen.

Die UK in der PG 16 richtet sich genau an diese Personen. Durch die UK kann die Sprache, je nach Beeinträchtigung, ersetzt, ergänzt oder unterstützt werden. Die Kommunikation erfolgt unter anderem mit Objekten, Symbolen oder technischen Hilfsmitteln. Ziel ist es, die kommunikativen Möglichkeiten von Menschen mit schwer verständlicher bzw. fehlender Lautsprache zu verbessern. Der Einsatz der UK ist vielseitig. Sie wird in der Frühförderung, im Kindergarten und in der Schule sowie im Beruf und im Rehabereich eingesetzt.

Unmittelbarer Behinderungsausgleich

Zwei aktuelle Entscheidungen (SG Freiburg und LSG Berlin-Brandenburg) haben bestätigt, dass der Ausgleich der Sprache zum unmittelbaren Behinderungsausgleich zählt. Bei dem unmittelbaren Behinderungsausgleich wird das Funktionsdefizit, unter Berücksichtigung des medizinisch-technischen Fortschritts, möglichst weitgehend ausgeglichen. Die beiden Entscheidungen sind ein Schritt in die richtige Richtung, denn damit werden die Rechte der sprachbehinderten Menschen erheblich gestärkt.

Bei der „Unterstützten Kommunikation“ wird unterschieden zwischen nicht-elektronischen und elektronischen Kommunikationshilfen.

Nichtelektronische Kommunikationshilfen

Hierunter fallen Hilfsmittel wie Bildkarten und Fotos, Kommunikationstafeln und Kommunikationsbücher. Wichtig ist, dass die verwendeten Symbole einer Bedeutung klar zugeordnet wer-

den können. Diese Kommunikations-hilfsmittel dienen als Übung und Vorbereitung für den späteren Einsatz elektronischer Kommunikationshilfen.

Elektronische Kommunikationshilfen

Bei Kleinkindern wird häufig mit der sogenannten Anbahnung (sehr einfache Kommunikationshilfen) begonnen, bei größeren Kindern oder Erwachsenen kann oft auch sofort eine umfassende, strategische Kommunikationsversorgung erfolgen.

Mit statischen Systemen können Tages-abläufe oder Schul- und Freizeit-Aktivitäten aufgezeigt werden. Die Folientas-ten werden durch individuelle Symbole gekennzeichnet. Die Botschaften werden durch geringen Druck auf die Symbole abgerufen. Somit wird es dem Nutzer ermöglicht, aktiv an einer Kommunikation teilzunehmen.

Bei den dynamischen Systemen handelt es sich um UK mit natürlicher Sprachausgabe. Die Tasten sind entweder mit Symbolen, Wörtern oder kurzen Sätzen belegt, die individuell bestimmt und festgelegt werden. Diese Systeme können unterschiedlich angesteuert werden, z. B. durch Touchscreen, einem Joystick oder durch Augensteuerung. UK mit Augensteuerung ist für Menschen gedacht, die neben der Sprachbeeinträchtigung noch motorische Einschränkungen vorweisen. Sie lassen in diesem Fall „ihre Augen sprechen“. Mit einer Kamera werden die Augenbewegungen des Anwenders erfasst und somit die Kommunikationshilfe gesteuert.

Aktuelle Vertragssituation

Verträge für Kommunikationshilfen gibt es kaum. Aufgrund des vertragslosen Zustandes dauern die Genehmigungen für diese Versorgungs oft sehr lange und die Erklärungen zu Kostenvorschlägen werden von Kassenseite fehlerhaft interpretiert. Daher freut es den RSR, dass er mit einer Kasse einen Vertrag schließen konnte. In diesem Vertrag ist die Versorgung von der Erstberatung über die Erprobung und Schulung bis hin zur endgültigen Versorgung komplett geregelt. Daneben gibt es noch Regelungen für Reparaturen und Wartungen. Aufgrund dieses Vertrages können die Versorgungs schneller begonnen und die Versicherten qualitativ hochwertig versorgt werden. <



Mit einer Spende in Höhe von 3.000 Euro unterstützte die Fa. Invacare die Stiftung KBZO bei der Anschaffung eines Rollstuhlfahrer-gerechten Karussells auf dem Freigelände der Geschwister-Scholl-Schulen in Weingarten. Die Spezialanfertigung soll ein Beitrag zur Inklusion sein.